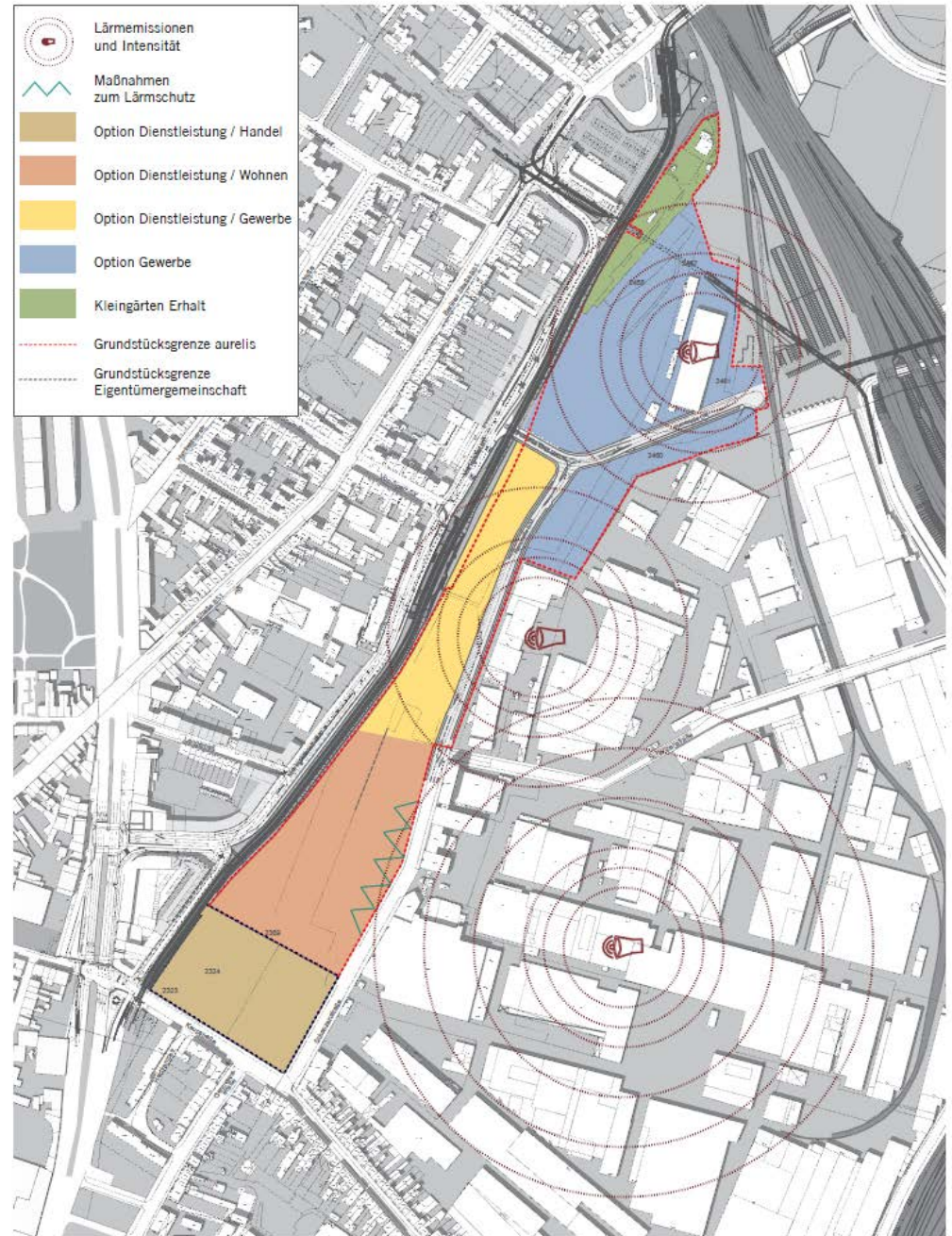
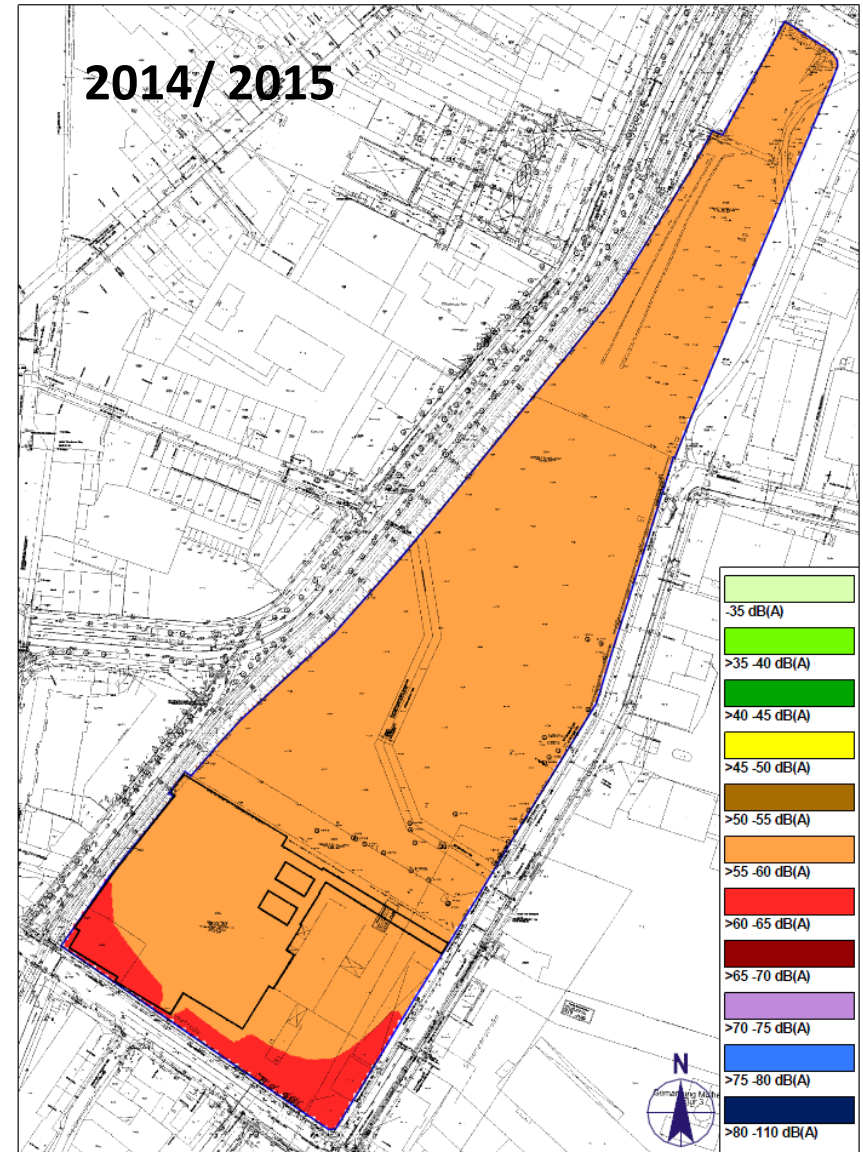
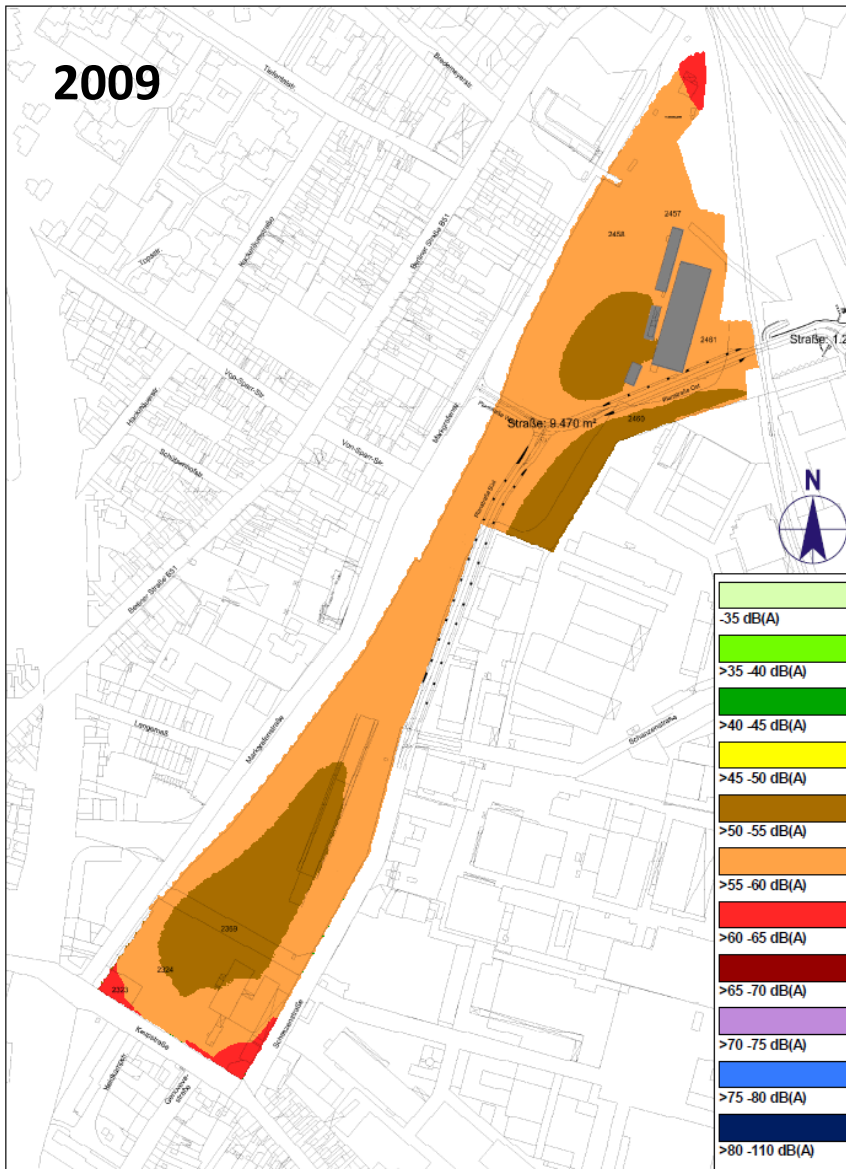


## Begründung zum Antrag AN/0808/2015 (1. Teil):

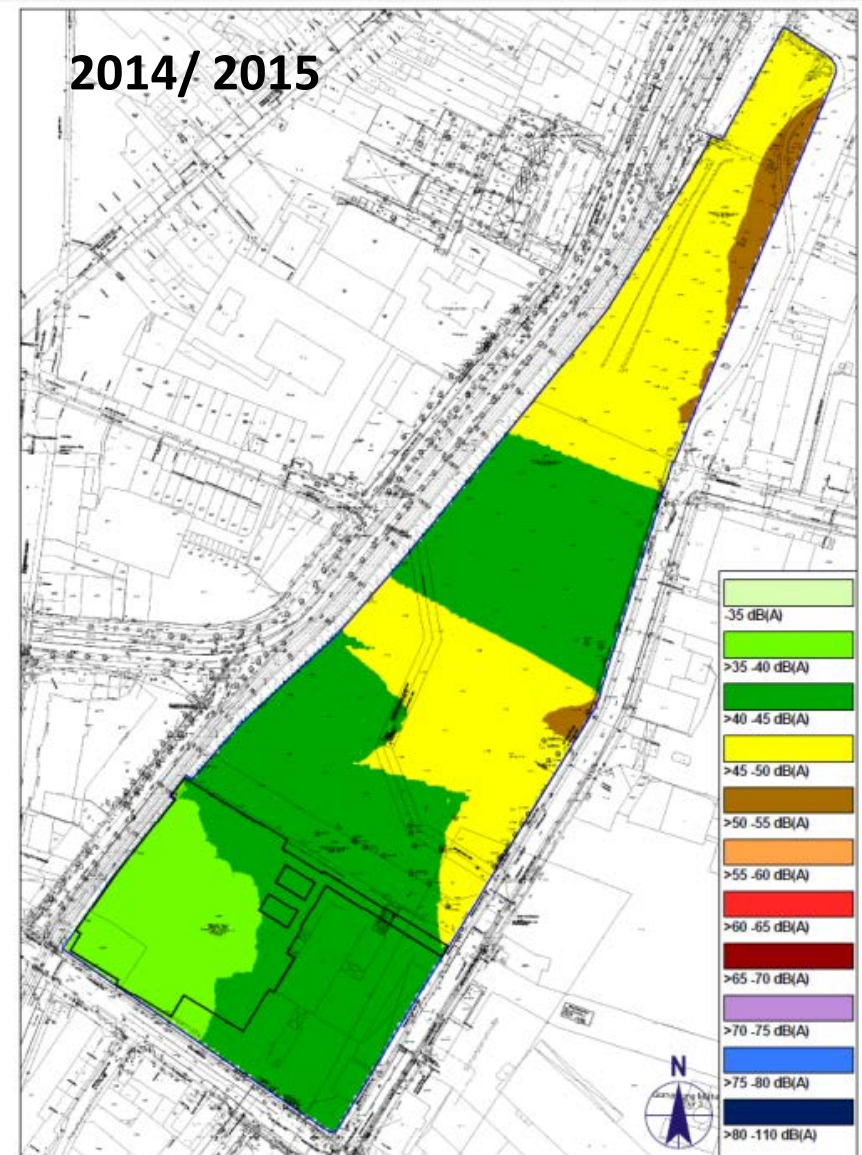
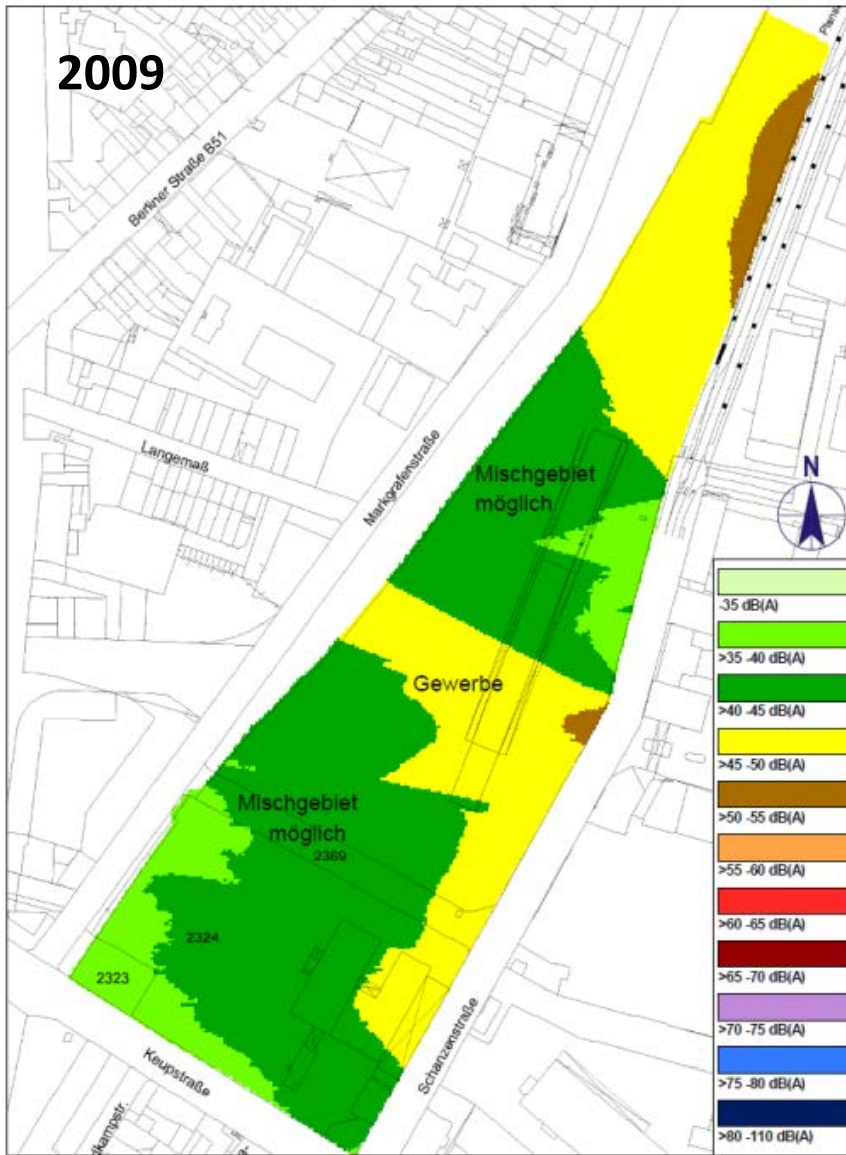
„Die Firma Astoc hat im Februar 2010 im Auftrag des damaligen Eigentümers Aurelis und der Stadt Köln ein Städtebauliches Entwicklungskonzept für den ehemaligen Güterbahnhof Köln Mülheim erstellt. Auf den Seiten 25-31 ist detailliert mit Plänen dargestellt, in welchen Gebieten eine Wohnnutzung möglich ist. Diese Planung fußt auf umfangreichen Immissionsschutzgutachten, welche damals im Auftrag des Eigentümers und der Stadt Köln erstellt worden sind.“



Lärm: Rahmenbedingungen und Planungsziele



**Gesamtverkehrsgeräusche (Straße + Schiene), Nacht, 4. OG als Worst-Case-Betrachtung**  
 > Orientierungswert DIN 18005 für Mischgebiete Nachtzeitraum: 50 dB(A)



**Gewerbelärm (durch bestehende GE/GI-Nutzungen), Nacht, 4. OG als Worst-Case-Betrachtung**  
 > Richtwert TA-Lärm für Mischgebiete Nachtzeitraum: 45 dB(A)

## Vergleich 2009 und 2014/2015

### Verkehrslärm:

- Verschlechterung zu 2009 (erhöhte DTV-Werte, erhöhte Lkw-Anteile, Intensivierung des Schienenverkehrs)

### Gewerbelärm:

- geringfügige Verbesserung zu 2009 (betriebliche Veränderungen)

## Weiterhin gültige Aussage:

Die Bereiche, die im Hinblick der Gewerbelärmeinwirkung für eine Mischnutzung geeignet sind, sind zur besonders schützenswerten Nachtzeit intensivem Straßen- und Schienenverkehrslärm ausgesetzt. Dies stellt eine Abwägungshürde dar und würde komplexe passive Schallschutzmaßnahmen erfordern.

## **Begründung zum Antrag AN/0808/2015 (2. Teil):**

*„Bei der Bürgeranhörung zum Bebauungsplan am 06.05.2015 im E-Werk hat Frau Müssigmann von der Stadt Köln behauptet, eine Wohnbebauung sei aus Immissionsgründen nicht möglich. Eine Begründung dafür hat sie nicht gegeben, insbesondere wurden keine Immissions-Gutachten vorgelegt, welche begründen, warum die Stadt Köln nunmehr von der im städtebaulichen Entwicklungskonzept vom Februar 2010 abweicht.“*

### **Aussagen von Frau Müssigmann in der Öffentlichkeitsveranstaltung:**

Verdrängungseffekte auf ansässige Gewerbe- und Industriebetriebe sollen mit der neuen Planung vermieden werden (vgl. Niederschrift).

### **Immissionsschutzrechtlicher Hintergrund:**

Bei einem Heranrücken von schützenswerten Nutzungen (Wohnen) auch an bereits ansässigen Industriebetrieben kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Folge zu strengeren Lärmauflagen und somit zu betriebsgefährdenden Einschränkungen kommen wird.